

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25. November 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach am 25.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.9.2003:

§ 8 Schlussvorschriften und lfd. Nr. 16.11 sowie 16.12 Gebührenverzeichnis

Änderung laut Verfügung vom 19.5.2006:

§ 8 Schlussvorschriften und Nr. 8.12 Gebührenverzeichnis

Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2022:

Nach § 4 wird § 4a Umsatzsteuer eingefügt sowie § 8 Schlussvorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Leutenbach erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Die Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - 1.1 Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 - 1.2 die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 - 1.3 dem Arbeitsfrieden dienen,
 - 1.4 sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - 1.5 Gnadensachen betreffen,
 - 1.6 überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - 1.7 im Verfahren vorgenommen werden die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 - 1.8 geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - 2.1 das Land Baden-Württemberg
 - 2.2 die Bundesrepublik Deutschland
 - 2.3 die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - 2.4 die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die deutsche Bundesbahn und die Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 über die Gebührenschuld der Gemeinde Leutenbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzu-

weisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.
Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Leutenbach erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 2.1 Telegrammgebühren,
 - 2.2 Reisekosten,
 - 2.3 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 2.4 Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - 2.5 Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - 2.6 Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
5. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft
2. Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsverordnung vom 26.9.1985 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
3. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Punkt 6 und Punkt 16.3 mit Wirkung vom 6. Dezember 1996.
4. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
5. Diese Satzung tritt am 1. November 2003 in Kraft.
6. Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.
7. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

**Gemeinde Leutenbach
Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
vom 5.12.1996**

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr EUR |
|----------|--|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 EUR |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 1,50 bis 2.500,00 EUR |
| 3. | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 1,50 bis 100,00 EUR |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 1,50 bis 50,00 EUR |
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung des Zeitpunkts der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 100,00 EUR |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 5.1 |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5,00 EUR je zu benachrichtigenden Angrenzer mindestens 25,00 EUR |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,50 bis 500,00 EUR |

- 7 Beglaubigungen, Bestätigungen
- 7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften Handzeichen und Siegeln. 1,50 bis 125,00 EUR
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 7.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschnitten, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 5,00 EUR
mindestens 1,50 EUR
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,50 bis 2,50 EUR
mindestens 1,50 EUR
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.
8. Bescheinigungen
- 8.11 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 1,50 bis 50,00 EUR
- 8.12 Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch 20,00 EUR
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.21 Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)

| | | | |
|-------|---|--|------------|
| 9 | Bestattungsrecht | | |
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 2,50 bis | 25,00 EUR |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 2,50 bis | 15,00 EUR |
| 10 | Feiertagsrecht | | |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 bis | 50,00 EUR |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | | |
| 10.21 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 bis | 100,00 EUR |
| 10.22 | pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 bis | 200,00 EUR |
| 11 | Fundsachen | | |
| | Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | | |
| 11.1 | bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert | 2% des Wertes mind. jedoch 1,50 EUR | |
| 11.2 | bei Sachen über 500,00 EUR Wert | 2% von 500,00 EUR u. 1% des Mehrwertes | |
| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 2,50 bis | 500,00 EUR |
| 13 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5% mindestens je Stunde der Inanspruchnahme | 12,50 EUR |
| 14 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | | |
| 14.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,50 bis | 50,00 EUR |

| | | | |
|-------|---|-----------|--------------|
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 bis | 25,00 EUR |
| 15 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren | 5,00 bis | 50,00 EUR |
| 16 | Melderecht | | |
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | | |
| 16.11 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) | 7,50 EUR | |
| 16.12 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 15,00 EUR | |
| 16.13 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 1,50 EUR | |
| 16.14 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.13, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,00 bis | 2.500,00 EUR |
| 16.2 | Datenübermittlungen | | |
| 16.21 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 1,50 EUR | |
| 16.22 | Datenübermittlung nach Nr. 16.21 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10,00 bis | 2.500,00 EUR |
| 16.3 | Auskunftssperren - ersatzlos gestrichen - | | |
| 16.4 | Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 5,00 EUR | |
| 16.5 | Sonstiges Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 bis | 500,00 EUR |

- 16.6 Gebührenfrei sind
- 16.61 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
- 16.62 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
- 16.63 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
- 17 Rechtsbehelfe
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)
- 17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 bis 250,00 EUR
- 17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1
mindestens 1,50 EUR
- 18 Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,00 bis 200,00 EUR
- 19 Schreibgebühren
- 19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).
- 19.11 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5,00 EUR
- 19.12 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00 EUR

| | | |
|-------|---|---|
| 19.13 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 6,50 EUR |
| 19.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 19.21 | bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,75 EUR 0,50 EUR |
| 19.22 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,25 EUR 1,00 EUR |
| 19.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,25 bis 2,50 EUR |
| 20 | Strassenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Strasse über den Gemeingebrauch hinaus | 10,00 bis 250,00 EUR |
| 21 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 4 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR |

V E R F Ü G U N G

über die Festlegung von **Verwaltungsgebühren** für Regelfälle aufgrund der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Leutenbach vom 25. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EUR (EURAnpassungssatzung) vom 4. Oktober 2001.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.9.2003: Nr. 16.11 und Nr. 16.12

GEBÜHRENLISTE

| | | | |
|---|--|-------------------------|-----------|
| Beglaubigung | a) von Unterschriften Siegeln, usw. | Nr. 7.2 | 2,50 EUR |
| | b) von Abschriften Kopien, usw. | Nr. 7.3 | 1,50 EUR |
| Auskünfte aus dem Melderegister (Einzelauskünfte) | | Nr. 16.11 einfache | 7,50 EUR |
| | | Nr. 16.12 erweiterte | 15,00 EUR |
| Bescheinigungen usw. | | Nr. 8.1 | 2,50 EUR |
| Kirchenaustritt | | Nr. 15 | 20,00 EUR |
| Schreibgebühren | a) Kopien bis DIN A 4 - erste Seite | Nr. 19.21 | 0,75 EUR |
| | - jede weitere Seite | | 0,50 EUR |
| | b) größeres Format - erste Seite | Nr. 19.22 | 1,25 EUR |
| | - jede weitere Seite | | 1,00 EUR |
| Strassensperrungen | a) Vollsperrung | | 50,00 EUR |
| | b) halbseitige Sperrung | Nr. 20 | 30,00 EUR |
| | c) Gehwegsperrung | | 15,00 EUR |
| Gewerbeanzeigen | (An-, Um- und Abmeldungen eines stehenden Gewerbes) | | 15,00 EUR |
| Auskünfte aus dem Gewerberegister (Einzelauskünfte) | | | 5,00 EUR |
| Ausstellung von Lohnsteuerkarten für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten | | | 2,50 EUR |
| Negativzeugnisse | | Nr. 8.12 | 10,00 EUR |

Diese Verfügung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese geänderte Verfügung gilt mit Wirkung vom 1. November 2003.